

§§ 60ff. SGB I, 57 ff. SGB II Mitwirkungspflichten – Übersicht

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I	2
2.1 Angabe von Tatsachen	2
2.2 Persönliches Erscheinen	5
2.3 Untersuchungen	6
3. Grenzen der Mitwirkung	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Ausschlussgründe nach § 65 SGB I	7
3.3 Ablehnungsrecht bei Behandlungen und Untersuchungen, § 65 Abs. 2	9
3.4 Verweigerungsrecht, wenn Gefahr der Strafverfolgung, § 65 Abs. 3	9
4. Rechtsfolgen der fehlenden Mitwirkung	9
4.1 Allgemeines	9
4.2 Voraussetzungen für Versagung und Entziehung von Leistungen	10
4.3 Rechtsfolge: Versagung oder Entziehung ohne weitere Ermittlungen	11
5. Nachholung der Mitwirkung	12
5.1 Allgemeines	12
5.2 Aufhebung des Versagungs-/Entziehungsbescheides für die Zukunft	13
5.3 Ermessensentscheidung über die nachträgliche Erbringung der versagten/entzogenen Leistungen nach § 67 SGB I	15
6. Verfahren	16
7. Versagung vorrangiger Leistungen	16
8. Mitwirkungspflichten Dritter nach dem SGB II	17
8.1 Auskunftspflicht des Arbeitgebers, § 57 SGB II	18
8.2 Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers, § 58 SGB II	19
8.3 Auskunftspflicht des Partners, § 60 Abs. 4 SGB II	21
8.4 Auskunftspflicht anderer Dritter	22

1. Allgemeines

- 1.1. Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. SGB I **gelten bereichsübergreifend** für die Leistungen aller Sozialgesetzbücher (Anträge an die Krankenkasse nach dem SGB V, die Bundesagentur nach dem SGB III, die gesetzliche Unfallversicherung nach dem SGB VII etc.)
- 1.2. Sie beinhalten vorwiegend Pflichten zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts. **Verpflichtet sind** dabei grundsätzlich alle Personen, die
 - Sozialleistungen beantragen und
 - Sozialleistungen erhalten

Gem. § 36 Abs. 1 SGB I können bereits **Minderjährige** Anträge auf Sozialleistungen stellen, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet haben. Dieses Recht schließt die damit zusammenhängenden Pflichten ein. Verlangt der Sozialleistungsträger die Mitwirkung, muss er sich an den Minderjährigen wenden. Im Hinblick auf mögliche Rechtsnachteile durch § 66 SGB I jedoch kann gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB I die Versagung oder Entziehung einer Leistung Minderjähriger nur gegenüber dem gesetzlichen Vertreter ausgesprochen werden. Hat der Minderjährige das **15. Lebensjahr nicht vollendet**, kann nur der gesetzliche Vertreter die Sozialleistung beantragen und in Empfang nehmen; der gesetzliche Vertreter allein muss dann auch die Mitwirkungspflichten für den Minderjährigen erfüllen.

- 1.3. Die Pflichten nach §§ 60 bis 62 SGB I wiederholen, konkretisieren und ergänzen in erster Linie die Regelungen der §§ 20 (Amtsermittlungsgrundsatz) und 21 SGB X (Beweismittel). Der **Amtsermittlungsgrundsatz bleibt bestehen**, nicht auszuräumende Zweifel an den Anspruchsvoraussetzungen – wenn alle Mittel der Behörde ausgeschöpft sind – gehen jedoch zulasten des Antragstellers.
- 1.4. Die **Missachtung** der gesetzlichen Mitwirkungspflichten **stellt** gem. § 63 Abs. 1 Nr. 6 u. 7 SGB II eine **Ordnungswidrigkeit dar** und kann nach § 63 Abs. 2, 1. Halbsatz SGB II mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

2. Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I

2.1. Angabe von Tatsachen, § 60 SGB I

Die Mitwirkungspflichten nach § 60 Abs. 1 SGB I entstehen grundsätzlich mit der Antragstellung, bleiben **während der gesamten Dauer des Sozialleistungsverhältnisses bestehen** und entfallen erst mit dem Ende der Beziehungen zwischen Antragsteller und Leistungsträger. Die Mitwirkungspflichten **entfallen** weiter, wenn der Leistungsträger den **Sachverhalt mit anderen Mitteln aufgeklärt** hat oder ihre **Erfüllung** aus tatsächlichen Gründen **nicht mehr möglich** ist.

- 2.1.1. Angabe der für die Sozialleistung erheblichen Tatsachen, § 60 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB I
 - Tatsachen sind konkrete Vorgänge und Umstände oder auch Rechtsverhältnisse, **nicht jedoch Werturteile**, Rechtsauffassungen o.ä.

- Die Tatsachen müssen für die konkrete Sozialleistung **erheblich**, also für den Träger für die Entscheidung über die Leistung notwendig sein. Sie müssen die tatbestandliche Voraussetzung des geltend gemachten Anspruchs erfüllen. Dabei muss sich die Tatsache **für die aktuelle** (und nicht eine ggf. künftige) **Verwaltungsentscheidung** beziehen.

Erheblich sind bzw. können sein: die Einkommensverhältnisse und Verdienstabrechnungen, Gründe für das Ende eines Arbeitsverhältnisses, Gesundheitszustand und körperliche Leistungsfähigkeit, Familienstand, Verwandtschaftsverhältnis, das Vorhandensein von Konten, Mietverträge, Entbindungstermin, Aufenthaltstitel etc., grundsätzlich jedoch nicht Lebenslauf und Zeugnisse, Scheidungsurteil aus der vorherigen ersten Ehe, SV-Ausweis, Mietbescheinigung (die erheblichen Daten können auch anders nachgewiesen werden), Meldebestätigung, wenn keine Zweifel am gewöhnlichen Aufenthalt herrschen, Gewerbeanmeldung, Einheitswertbescheid usw.

⇒ **Was erheblich ist, richtet sich nach dem konkreten Einzelfall.** Tatsachen, die zumeist nicht als notwendig für die Leistungsentscheidung anzusehen sind, können im Einzelfall dennoch erheblich sein.

- Die Pflicht zur Angabe der Tatsachen besteht **unabhängig von einer Aufforderung durch den Leistungsträger**. Der Antragsteller muss die Tatsachen jedoch auch als erheblich erkennen und sie **müssen ihm bekannt sein**.
- Alle Angaben sind wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

2.1.2. Zustimmung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte, § 60 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB I

- Auch die Auskunft des Dritten muss **erheblich** für die Entscheidung im Sozialleistungsverfahren sein.
- Der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte ist (nur) **auf Verlangen** des zuständigen Leistungsträgers zuzustimmen.
- Der Zustimmung des Dritten bedarf es nur dann, wenn dieser dem Antragsteller / Leistungsempfänger gegenüber **zur Geheimhaltung verpflichtet** ist und eine Rechtsvorschrift nicht zur Offenbarung befugt (denn sonst kann der Sozialleistungsträger ohne Zustimmung des Betroffenen Auskünfte von Dritten einholen oder sie als Zeugen oder Sachverständige vernehmen, § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB X)
 - ⇒ Klassisches Beispiel ist die **Schweigepflichtentbindung** gegenüber einem Arzt, Anwalt, Sozialarbeiter o.a.
- Die Zustimmung kann nur **vor der Auskunft** gegeben werden; sie kann gegenüber dem Leistungsträger oder dem Dritten erfolgen und ist **widerrufbar**.
- Die Zustimmung begründet **keine Verpflichtung des Dritten** zur Auskunftserteilung (diese kann sich jedoch aus anderen Normen ergeben). Die **Weigerung des Dritten** bleibt für den (nur) zur Zustimmung der Auskunftserteilung Verpflichteten ohne Folgen

- 2.1.3. **Mitteilung von Veränderungen in den maßgeblichen Verhältnissen**, § 60 Abs. 1 Nr. 2
- die für die Leistung erheblich sind oder
 - über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung von Änderungen **betrifft in erster Linie den Zeitraum nach der Erteilung des Leistungsbescheides**. Sie erfasst jedoch **auch den Zeitraum zwischen der Antragstellung** und der damit erfolgten Angabe von Tatsachen **bis zur Erteilung des Leistungsbescheides** (ggf. bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides). Der Leistungsempfänger bzw. -berechtigte muss daher alle Änderungen, die für die Leistung bedeutsam sein können, dem Leistungsträger mitteilen.
Bsp:

- Änderungen in den **finanziellen Verhältnissen** (die Aufnahme einer Beschäftigung, erhebliche Änderungen beim Einkommen, vorrangige Leistungen etc.)
- Umstände aus dem **persönlichen Lebensbereich** wie ein Wohnsitzwechsel, die Begründung einer Ehe / Lebenspartnerschaft oder einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
- eine wesentliche Änderung der **gesundheitlichen Verhältnisse**

Diese Verpflichtung **setzt keine Aufforderung** durch den Leistungsträger **voraus**. Der Leistungsempfänger muss initiativ tätig werden und die Änderungen **unverzüglich** (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Kommt der Antragsteller / Leistungsberechtigte dem nicht nach, droht die Rechtsfolge des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X.

- 2.1.4. **Bezeichnung von Beweismitteln und Vorlage von Beweisurkunden**, § 60 Abs. 1 Nr. 3

Auch die Verpflichtung zur Bezeichnung von Beweismitteln besteht grundsätzlich **unabhängig von der konkreten Aufforderung durch den Leistungsträger**. Diese Mitwirkungspflicht kann sich jedoch **nur auf beweisbedürftige, also nicht allgemein bekannte oder amtsbekannte Tatsachen** beziehen.

Handelt es sich bei den Beweismitteln um **Urkunden**, so hat der Antragsteller / Leistungsempfänger diese wiederum **nur auf Verlangen des Leistungsträgers vorzulegen oder deren Vorlage zuzustimmen**. Für welche der beiden Möglichkeiten sich der Leistungsträger entscheidet, obliegt ihm. Dabei steht der Umstand, dass der Leistungsberechtigte eine Urkunde nicht in seinem Besitz hat, sondern sie erst – mit zumutbarem Aufwand – beschaffen muss, der Mitwirkungspflicht nicht entgegen.

- 2.1.5. **Mitwirkungspflichten desjenigen, der Leistungen zu erstatten hat**

Nach § 60 Abs. 1 S. 2 SGB I gelten die o.g. Mitwirkungspflichten des **§ 60 Abs. 1 S. 1 SGB I** (Angabe von Tatsachen, Ziff. 2.1) **für diejenigen entsprechend, die Sozialleistungen zu erstatten haben**. Dabei treffen die Pflichten zur Mitwirkung die Erstattungspflichtigen bereits, wenn der Leistungsträger noch die Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs prüft, nicht erst dann, wenn ein entsprechender Anspruch bereits festgestellt ist.

Die Pflichten nach **§§ 61 bis 64 SGB I hingegen gelten nicht für** (rein) **erstattungspflichtige Personen**; auch die Rechtsfolgen der **§§ 66 und 67** sind auf sie **nicht anwendbar**. Insofern gibt es hier kein Mittel, mit dem die Verwaltung pflichtige Personen zu der gebotenen Mitwirkung anhalten könnte. Diese haben allerdings zu bedenken, dass sich

auch für sie aus der **Unaufklärbarkeit entscheidungserheblicher Tatsachen Rechtsnachteile** ergeben können.

2.1.6. Nutzung von Vordrucken, § 60 Abs. 2 SGB I

Soweit vom Leistungsträger für die Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden. Die Verwendung von Vordrucken liegt dabei im Interesse der Verwaltung, weil mit ihnen leicht nachweisbar ist, dass die Leistungsberechtigten auf die leistungsrelevanten Fragen hingewiesen worden sind. Ohne Nutzung der Vordrucke besteht die Gefahr, dass gerade Neuantragsteller nicht wissen, welche Tatsachen für die von ihnen beantragte Leistung erheblich sind.

Füllt der Antragsteller / Leistungsbezieher das Formular nicht vollständig aus, so kommt es für die Frage einer Pflichtverletzung allein darauf an, ob es sich insoweit in dem Antragsvordruck um eine für die Entscheidung **erhebliche Tatsache** handelt.

Hat der Antragsteller / Leistungsbezieher dem Leistungsträger weiter von sich aus – **ohne den vorgesehenen Vordruck zu benutzen – alle entscheidungs- und leistungserheblichen Tatsachen mitgeteilt**, so dürfen ihm die Rechtsnachteile des § 66 SGB I nicht auferlegt werden.

2.2. Persönliches Erscheinen, § 61 SGB I

2.2.1. Zur mündlichen Erörterung des Antrags oder Vornahme anderer für die Entscheidung notwendiger Maßnahmen

Das persönliche Erscheinen darf nur angeordnet werden, wenn es zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung notwendiger Maßnahmen **erforderlich** ist. Soweit ein Leistungsträger über eine Leistung auch ohne Ladung des Berechtigten entscheiden kann, ist dessen Einbestellung unzulässig.

Eine **mündliche Erörterung des Antrags** kann erforderlich sein, wenn dieser nicht sachdienlich gestellt oder unklar ist, nicht alle Voraussetzungen der Leistungsbewilligung geklärt sind oder wenn eine andere als die beantragte Leistung in Betracht kommt.

„**Andere**“ für die Entscheidung über die Leistung notwendige „**Maßnahmen**“ sind z.B. die Einnahme des **Augenscheins** oder die **Beobachtung des Gesundheitszustands** des Antragstellers / Leistungsempfängers. „Notwendige Maßnahme“ kann aber auch die mündliche Erörterung von Sach- und Rechtsfragen sein, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Auch die **Anhörung** des Leistungsempfängers gemäß § 24 SGB X zu einer beabsichtigten Rücknahme oder Aufhebung kann hier in Betracht kommen, sofern eine schriftliche Anhörung im Einzelfall nicht ausreicht.

Vom Leistungsberechtigten wird nicht nur erwartet, dass er zum Termin selbst erscheint. Er ist vielmehr gehalten, durch **aktive Beteiligung** an der mündlichen Erörterung des Antrags oder bei der Vornahme notwendiger Maßnahmen mitzuwirken.

2.2.2. Persönliches Erscheinen

Der Antragsteller oder Leistungsempfänger hat in **eigener Person** zu erscheinen, die Entsendung eines Vertreters kommt nicht in Betracht. Dem Leistungsberechtigten steht es jedoch frei, **in Begleitung** eines Bevollmächtigten oder Beistands zu erscheinen.

Sofern der Mitwirkungspflichtige - insbesondere krankheitsbedingt - dauerhaft nicht in der Lage ist, das Haus zu verlassen oder ihm dies nur mit unzumutbarem Aufwand möglich wäre und auch eine bevollmächtigte Person nicht in der Lage ist, die offenen Fragen zu klären, wird aus § 61 SGB I die Pflicht des Leistungsträgers abgeleitet, den **Antragsteller / Leistungsempfänger in seiner Wohnung aufzusuchen**. Dieser hat den Besuch zur Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen zu dulden (BSG vom 22.02.1995, Az: 4 RA 44/94).

Nicht duldungspflichtig im Rahmen des § 61 SGB I sind dagegen **Hausbesuche des Ermittlungsdienstes** (z.B. zur Klärung von Einstehensgemeinschaften o.ä.). Hier ist der Hausbesuch nicht lediglich Ersatz für ein grundsätzlich geschuldetes Erscheinen des Antragstellers / Leistungsempfängers bei dem Leistungsträger, sondern es geht unmittelbar um die Inaugenscheinnahme der Wohnung, um hieraus Schlussfolgerungen ziehen zu können.

2.2.3. Auf Verlangen des Leistungsträgers

Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen setzt eine entsprechende **Aufforderung des Leistungsträgers** voraus, schriftlich als auch telefonisch. Entscheidend ist im Hinblick auf die Konsequenzen des § 66 SGB I, dass das Verlangen nach Ort, Zeit und Zweck vom objektiven Empfängerhorizont betrachtet **unmissverständlich** ist. Dabei muss der Leistungsträger zum Ausdruck bringen, dass es sich um ein auf § 61 SGB I gestütztes Verlangen handelt und nicht um eine auf eine andere Vorschrift gestützte Einladung.

Zumeist wird der Antragsteller / Leistungsbezieher sich beim Leistungsträger selbst einzufinden haben, der Leistungsträger kann ihn aber auch **zu einer anderen Behörde einbestellen**, soweit deren Tätigkeit in einem Zusammenhang mit der Leistungserbringung steht.

2.3. Untersuchungen, § 62 SGB I

Die Verpflichtung nach § 62 SGB I besteht nur, soweit die von dem Leistungsträger verlangte **Untersuchung für die Entscheidung über die Leistung erforderlich** ist. Dies ist nicht der Fall, wenn eine Entscheidung bereits aufgrund übermittelter medizinischer Befundunterlagen erfolgen kann. Ferner muss die Untersuchung **geeignet sein**, Aufschlüsse über die für die Leistung relevanten gesundheitlichen Fragen zu geben.

Notwendiger formaler Inhalt der Mitwirkungspflicht ist zunächst, dass der Mitwirkungspflichtige zu dem festgesetzten Termin bei dem untersuchenden Arzt / Psychologen erscheint. Damit beinhaltet § 62 SGB I ebenso wie § 61 SGB I eine **Pflicht zum persönlichen Erscheinen**.

Dies bedeutet, dass das persönliche Erscheinen auch hier im Sinne der Aufnahme / Duldung eines persönlichen Kontakts zu verstehen ist. In Fällen, in denen der Mitwirkungspflichtige

nicht in der Lage ist, das Haus zu verlassen, kann die **Untersuchung auch in dessen Wohnung** erfolgen.

Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen beim Arzt oder Psychologen setzt wiederum eine konkrete **Aufforderung des Leistungsträgers** voraus, die im Hinblick auf die Konsequenzen des § 66 SGB I nach Ort, Zeit und Zweck vom objektiven Empfängerhorizont betrachtet **unmissverständlich** sein muss.

Für eine Person, die (wegen **Minderjährigkeit** oder Behinderung) nicht selbst handeln kann, wird die Zustimmung zu einer Untersuchung von dem gesetzlichen Vertreter erteilt.

Ärztliche Untersuchungen sind alle Maßnahmen, die von approbierten Ärzten nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft durchzuführen sind, um Feststellungen über den Gesundheitszustand einer Person zu treffen. § 62 SGB I schließt Maßnahmen der ärztlichen Beobachtung und Nachuntersuchungen ein, nicht aber solche, die präventiven Zwecken oder der Früherkennung von Krankheiten dienen.

Der Leistungsberechtigte kommt seiner Mitwirkungspflicht aus § 62 SGB I nicht allein dadurch nach, dass er die verlangte ärztliche (oder psychologische) Untersuchung passiv „über sich ergehen“ lässt (z.B. äußerliche Inspektion, Messung des Blutdrucks, Überprüfung von Reflexen). Er ist **zur aktiven Mitwirkung verpflichtet**. So kann er z.B. gehalten sein, bestimmte Körperbewegungen auszuführen, für diagnostische Zwecke benötigte Medikamente einzunehmen, Fragen zu seinem Gesundheitszustand wahrheitsgemäß zu beantworten, bestimmte Bewegungsabläufe vorzuführen, sich bei Belastungsuntersuchungen bis zur Leistungsgrenze einzusetzen oder bei Lungenfunktionsuntersuchungen nach ärztlicher Instruktion mitzuarbeiten.

3. Grenzen der Mitwirkung, § 65 SGB I

3.1. Allgemeines

Die in §§ 60 bis 64 SGB I verankerten Mitwirkungspflichten wirken nicht, wenn ein Ausschlussgrund bzw. Verweigerungsrecht nach § 65 SGB I geltend gemacht wird. Eine **Versagung oder Entziehung** der Sozialleistung **ist dann unzulässig**.

Doch auch dann können den Betroffenen andere für ihn nachteilige Folgen treffen. Lassen sich anspruchsbegründende **Tatsachen nicht anderweitig aufklären, geht dies zu seinen Lasten**.

3.2. Ausschlussgründe nach § 65 Abs. 1 SGB I

Unbeschadet der Amtsermittlung trifft die materielle **Beweislast** für einen Ausschlussgrund nach § 66 **Abs. 1** SGB I **den Antragsteller** bzw. Leistungsberechtigten. Liegt ein solcher Ausschlussgrund vor und ist entsprechend eine Mitwirkungspflicht nicht gegeben, darf auch **keine Aufforderung zur Mitwirkung** ergehen.

3.2.1. Erfüllung steht **nicht im angemessenen Verhältnis** zur Sozialleistung oder ihrer Erstattung, § 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB I

Eine Mitwirkungspflicht besteht zunächst nicht, soweit ihre Erfüllung nicht im angemessenen Verhältnis zur in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht. Geboten ist eine Abwägung zwischen den mit der Mitwirkungshandlung verbundenen Nachteilen und den mit der Sozialleistung verbundenen Vorteilen. Dabei sind grundsätzlich **objektive Kriterien**, vor allem der finanzielle, zeitliche und körperliche Aufwand der Mitwirkung maßgeblich. Es kann aber auch eine Berücksichtigung der subjektiven Bewertung des Betroffenen zu beachten sein. Bsp.:

- die Beschaffung einer Urkunde ist mit hohen Kosten verbunden, die in Betracht kommende Sozialleistung hingegen ist sehr gering
- das persönliche Erscheinen erfordert eine lange beschwerliche Anreise, die beantragte oder in Anspruch genommene Sozialleistung ist jedoch recht unbedeutend
- die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit erfordert eine stationäre Untersuchung oder (mehrere) ambulante Untersuchungen, das in Frage kommende Krankengeld ist jedoch geringer als die Kosten
- o.g. Untersuchung dient der Klärung einer Rente wegen Erwerbsminderung, der Betroffene steht jedoch kurz vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze

3.2.2. Die Erfüllung **kann** dem Betroffenen **aus wichtigem Grund** nicht **zugemutet werden**, § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB I

Entscheidend für die Beurteilung eines „Wichtigen Grundes“ sind die **Verhältnisse im Einzelfall**; zu berücksichtigen sind alle für den Mitwirkungspflichtigen relevanten Umstände seelischer, körperlicher und sozialer Art. Ein wichtiger Grund kann in der Person oder in den Lebensumständen des Betroffenen liegen (Krankheit, Bettlägerigkeit, persönliche Notlage oder Krisensituation, Auslandsaufenthalt usw.), aber auch in seinem privaten und beruflichen Umfeld (Betreuung von Kindern, Pflege von Angehörigen, dienstliche Verpflichtungen, Reisen). Soweit ein wichtiger Grund i.S.d. § 65 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt, ist zu prüfen, **ob er der Mitwirkung dauerhaft oder nur vorübergehend entgegensteht**.

3.2.3. Der Leistungsträger kann sich die **erforderlichen Kenntnisse durch geringeren Aufwand selbst verschaffen**, § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB I

Hier ist nicht allein auf den finanziellen Aufwand, sondern auf Belastungen aller Art abzustellen. Es ist zu berücksichtigen, dass den Leistungsträgern die **Amtshilfe** zur Verfügung steht. Ferner haben sie vielfach die Möglichkeit, **gesetzliche Auskunftspflichten** in Anspruch zu nehmen und dadurch entscheidungserhebliche Kenntnisse zu erlangen.

Eine Untersuchung kann hiernach ausgeschlossen sein, wenn eine gleichartige (hinreichend aussagekräftige) Untersuchung bereits durchgeführt worden ist und der Leistungsträger sich die entsprechenden Unterlagen beschaffen kann. Ein Grundbuchauszug ist für den Leistungsträger in der Regel unkomplizierter und vor allem kostenfrei beschaffbar.

3.3. Ablehnungsrecht bei Behandlungen und Untersuchungen, § 65 Abs. 2 SGB I

Behandlungen und Untersuchungen können abgelehnt werden, wenn

- bei ihnen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann
- sie mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
- sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten

Der Betroffene ist auf sein **Ablehnungsrecht** nach Abs. 2 **hinzuweisen**. Anders als bei den Grenzen nach Abs. 1 **muss die Ablehnung vom Betroffenen erst geltend gemacht werden**, es obliegt ihm zu entscheiden, ob er die Untersuchung ablehnen will. D. h. die Aufforderung zur Mitwirkung ist hier nicht ausgeschlossen.

Die negative Formulierung („nicht ausgeschlossen werden kann“) i. S. d. Abs. 2 Nr. 1 legt dabei die materielle **Beweislast dem Leistungsträger** auf.

3.4. Verweigerungsrecht, wenn Gefahr der Strafverfolgung, § 65 Abs. 3 SGB I

Der Antragsteller bzw. Leistungsberechtigte hat das Recht die Mitwirkung zu verweigern, wenn die Angaben von Tatsachen und Verhältnissen ihn oder ihm nahe stehenden Personen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Dieses Weigerungsrecht ist **nur bei entsprechender Geltendmachung zu berücksichtigen**. Es berechtigt weiter nicht dazu, unzutreffende Angaben zu machen. Entsprechend seinem Schutzzweck gilt das Verweigerungsrecht nach § 65 Abs. 3 SGB I **für jegliche Angaben** nach § 60 SGB I, d. h. auch für die Zustimmung zur Erteilung von Auskünften u.a.

4. Rechtsfolgen der fehlenden Mitwirkung, § 66 SGB I

4.1. Allgemeines

Wer öffentliche Sozialleistungen in Anspruch nimmt bzw. nehmen will, hat selbstverantwortlich dazu beizutragen, dass die Verwaltung entscheidungserhebliche Fragen aufklären kann. Leistungsträger können die Erfüllung der Mitwirkungspflichten jedoch nicht erzwingen, sie können nur nach Maßgabe des § 66 SGB I über die beantragten oder bereits bewilligten Leistungen verfügen, um die Antragsteller und Leistungsempfänger **zu einem „sozialrechtlich korrekten“ Verhalten zu bewegen**. Eine Verletzung von Mitwirkungspflichten berechtigt den Leistungsträger daher, die weitere **Sachverhaltsermittlung bis zur Nachholung der Mitwirkung auszusetzen** und, **ohne eine materiell-rechtliche Entscheidung über den Anspruch zu treffen**, die Leistung ganz oder teilweise zu versagen oder zu entziehen.

So ist § 66 SGB I **nicht als Sanktionsnorm** zu begreifen. Die Versagung oder Entziehung der Leistungen soll vielmehr den Mitwirkungspflichtigen dahingehend beeinflussen, dass er seinen Pflichten doch noch nachkommt. Dies und nicht ein endgültiger Verlust des Leistungsanspruchs ist Ziel der Norm. Die Mitwirkungspflichten dienen ausschließlich dazu, die Sachaufklärung durch die Behörde zu ermöglichen. § 66 SGB I ist ein **Mittel** der Verwaltung, mit dem der Antragsteller oder Leistungsempfänger **zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten** bewegt werden soll. Weder Versagung noch Entziehung stellen daher

eine endgültige Entscheidung über den Leistungsanspruch selbst dar. Sie ergehen vielmehr **vorläufig**, nämlich zeitlich begrenzt „bis zur Nachholung der Mitwirkung“. Dabei sind die Grenzen der Mitwirkung zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Rechtsfolge steht grundsätzlich im **Ermessen** des Leistungsträgers. Hierbei sind die besonderen Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

4.2. Voraussetzungen für die Versagung oder Entziehung von Leistungen, § 66 Abs. 1 SGB I

4.2.1. Leistungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen

Eine Versagung oder Entziehung von Leistungen kommt nur in Betracht, „soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind“. Sind die **Leistungsvoraussetzungen trotz fehlender Mitwirkung anderweitig nachgewiesen, scheidet Versagung und Entziehung aus**. Sie sind nur rechtmäßig, wenn die Entscheidung über den Anspruch gerade **nicht entscheidungsreif** ist und auf dem üblichen Verwaltungsweg nicht herbeigeführt werden kann.

4.2.2. Erhebliche Erschwerung der Sachverhaltsaufklärung

Versagung und Entziehung knüpfen nicht allein an die Pflichtverletzung, sondern auch an die dadurch verursachten Folgen an. Der Antragsteller oder Leistungsbezieher muss **durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflichten oder in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschweren**. Dies betrifft die Fälle, in denen die Sachaufklärung an sich möglich, jedoch durch das pflichtwidrige Verhalten des Antragstellers oder Leistungsberechtigten verzögert oder gar verhindert wird.

a) Erschwerung der Aufklärung durch fehlende Mitwirkung, § 66 Abs. 1 S. 1 SGB I

Eine Pflichtverletzung setzt eine **Mitwirkungspflicht nach § 60 bis 62 SGB I** voraus, d. h. eine Pflicht zur Angabe von Tatsachen (§ 60), zum persönlichen Erscheinen (§ 61) oder zur Duldung und Mitwirkung an einer Untersuchung (§ 62).

Dabei kommt eine Versagung oder Entziehung wegen fehlender Mitwirkung nicht in Betracht, wenn **Grenzen der Mitwirkung** nach § 65 SGB I vorliegen, d. h. ein Ausschlussstatbestand besteht oder ein Ablehnungsrecht geltend gemacht wird.

Der zur Mitwirkung Verpflichtete kommt seinen Pflichten nicht nach, wenn er sie **überhaupt nicht, nur teilweise** oder auch **nur unzureichend erfüllt**. Die **Verspätung** der Mitwirkung als solche begründet noch kein Fehlverhalten, solange sie vor Erlass eines Versagungs- oder Entziehungsbescheides erfolgt.

Das pflichtwidrige Verhalten des Antragstellers oder Leistungsempfängers muss zuletzt für die Erschwerung der Sachverhaltsaufklärung **ursächlich** sein, auf **Verschulden** kommt es **nicht** an. D.h. die Nichterfüllung einer Mitwirkungspflicht als solche ist rechtlich ohne Belang, wenn nicht ein **Kausalzusammenhang** zwischen mangelnder Mitwirkung und erschwerter Sachverhaltsaufklärung vorliegt. Die erforderliche **erhebliche Erschwerung** der Sachverhaltsaufklärung setzt voraus, dass sich diese nur durch beträchtlichen zusätzlichen Aufwand überwinden lässt. Eine geringe Erschwerung genügt nicht.

b) Absichtliche Erschwerung der Aufklärung in anderer Weise, § 66 Abs. 1 S. 2 SGB I

Eine Versagung oder Entziehung von Leistungen kommt auch dann in Betracht, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die **Aufklärung des Sachverhaltes in einer anderen Weise absichtlich erschwert**. Relevant ist hier nicht die Verletzung einer Mitwirkungspflicht, sondern eine **eigenständige Verletzungshandlung**, wie z.B. die Beeinflussung von Zeugen oder die Unterdrückung, Fälschung oder Beseitigung von Urkunden.

Der Wortlaut des § 66 Abs. 1 S. 2 SGB I macht deutlich, dass es auf den Erfolg der Handlung ankommt; der Versuch der Einflussnahme genügt nicht. Er setzt voraus, dass der Antragsteller bzw. Leistungsberechtigte **absichtlich** auf eine Erschwerung der Sachverhaltsaufklärung hinwirkt.

4.2.3. Vorheriger schriftlicher Hinweis auf die Folgen und Fristsetzung, § 66 Abs. 3 SGB I

Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen wurde und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Der Hinweis muss **konkret und unmissverständlich** sein. Er muss auf den individuellen Fall des Verpflichteten und dessen konkrete Mitwirkungspflicht bezogen sein und deutlich machen, mit welcher Rechtsfolge in welchem Umfang genau der Betroffene zu rechnen hat, wenn er der Pflicht nicht nachkommt. Ein standardisierter formularmäßiger Hinweis und der Abdruck des Gesetzeswortlauts genügen nicht.

Soweit nicht handlungsfähige **Minderjährige** betroffen sind (gem. § 36 Abs. 1 SGB I Minderjährige, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), muss der **Hinweis gegenüber dem gesetzlichen Vertreter** erfolgen, und zwar auch dann, wenn der Minderjährige angesichts der höchstpersönlichen Natur einer Mitwirkung (z.B. beim persönlichen Erscheinen und Untersuchungen) ausnahmsweise selbst zur Mitwirkung verpflichtet bleibt. Dies ist die Konsequenz aus der entsprechenden Anwendung des § 36 Abs. 2 S. 2 SGB I, nachdem rechtlich nachteilige Entscheidungen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen.

Die **Hinweispflicht** gem. § 66 Abs. 3 SGB I **verdrängt im Übrigen die Vorschriften über die Anhörung** nach §§ 24, 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 42 S. 2 SGB X. Grundsätzlich ist ein Verwaltungsakt allein wegen einer fehlenden Anhörung aufzuheben (§ 42 S. 2 SGB X), wenn diese bis zum Ende des Verfahrens nicht nachgeholt wurde. Die Spezialvorschrift über die Hinweispflicht nach § 66 Abs. 3 SGB I verdrängt diese Regelung jedoch, weil allein durch den dortigen schriftlichen Hinweis auf die Mitwirkungspflicht und die Gelegenheit, diese nachzuholen, dem Antragsteller/Leistungsbezieher Gelegenheit gegeben wird, sich gegenüber dem Leistungsträger zur Frage des Bestehens der Mitwirkungspflicht zu äußern. (BSG vom 22.02.1995, Az: 4 RA 44/94)

4.3. Rechtsfolge: Versagung oder Entziehung der Leistung ohne weitere Ermittlungen bis zur Nachholung der Mitwirkung

Liegen die o.g. Voraussetzungen vor, kann der Leistungsträger die Leistung ohne weitere Ermittlungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Versagung ist die Zurückweisung einer beantragten oder von Amts wegen festzustellenden Leistung. Soweit sich die Leistung auch auf **zurückliegende Bezugszeiträume** bezieht (also auf Zeiträume **von der Antragstellung bis zum Erlass des Versagungsbescheides**), sind auch diese von der Versagung betroffen.

Entziehung ist die Einstellung einer Leistung, die bereits bewilligt und erbracht worden ist. Sie kann immer **nur für die Zukunft** ausgesprochen werden. Versagung und Entziehung sind **Verwaltungsakte**.

Der Leistungsträger entscheidet über die Versagung oder Entziehung der Leistung nach **pflichtgemäßem Ermessen**. Nach den Umständen des Einzelfalls ist vor allem zu entscheiden, ob die Leistung überhaupt versagt oder entzogen wird (oder etwa dem Betroffenen eine Nachfrist eingeräumt werden soll), ob die Regelung die gesamte Leistung oder nur einen Teil derselben betrifft, ob sie befristet oder unbefristet gelten soll.

Beide Maßnahmen haben **vorläufigen Charakter**. Mit der **Versagung** wird die Sozialleistung also **nicht endgültig abgelehnt**. Mit der **Entziehung** wird die **Bewilligung**, auf deren Grundlage die Leistung bereits erbracht worden ist, **nicht zurückgenommen** oder widerrufen; die Ansprüche gehen aber für die Dauer der Wirksamkeit der Entziehung unter (BSG, Az: 4 RA 44/94). Durch „Verweigerung“ der Leistung soll der Antragsteller oder Leistungsberechtigte **zur Nachholung der gebotenen Mitwirkung angehalten** werden.

5. Nachholung der Mitwirkung, § 67 SGB I

5.1. Allgemeines

Eine Mitwirkung ist **nachgeholt**, wenn der Verpflichtete seinen Pflichten nunmehr **vollständig nachgekommen** ist. **Nur teilweises** oder **unzureichendes Nachholen** der Mitwirkung, welches noch immer die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, genügt **nicht**.

Wird die **Mitwirkung vollumfänglich nachgeholt**, gibt es für eine „Leistungsverweigerung“ des Leistungsträgers nach § 66 Abs. 1 SGB I keine Rechtfertigung mehr, die **Versagung oder Entziehung** der Leistung wird ab diesem Zeitpunkt rechtswidrig. Dabei werden Entziehung und Versagung der Leistung wie bei der Nachholung der Mitwirkungspflicht **auch durch Entfallen der Mitwirkungspflicht selbst begrenzt**, etwa weil der **Leistungsträger auf andere Weise** von den nicht geklärten Umständen **Kenntnis erlangt** hat.

Wird die Mitwirkung **nachgeholt, noch bevor** über eine Versagung oder Entziehung entschieden worden ist, darf ein solcher Verwaltungsakt nicht mehr ergehen. Sofern die Mitwirkung nachgeholt wird, **nachdem** der Leistungsträger versagt oder entzogen hat, wird diese Entscheidung rechtswidrig und ist gem. § 48 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 SGB X **aufzuheben** (BSG, Az: 4 RA 44/94).

Im Falle der Versagung führt dies dazu, dass **im Anschluss an die Nachholung** der Mitwirkung ein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid zu erlassen ist, **ohne dass es einer Aufhebung der** (gesamten) **Versagung** (von Anfang an) **bedarf**. Liegen nunmehr alle notwendigen Tatsachen zur Entscheidung über den Anspruch vor, ergeht erstmalig eine materiell-rechtliche Entscheidung über den Leistungsanspruch selbst. Zuvor konnte die Verwaltung aufgrund nicht erwiesener Voraussetzungen den Anspruch selbst noch nicht prüfen. Auf diese Entscheidung

hat der Antragsteller **ab dem Zeitpunkt der nachgeholtten Mitwirkung** für die Zukunft einen Anspruch (nicht hingegen automatisch auch für die Vergangenheit).

Im Falle der Entziehung ist die Leistung, sofern nicht festzustellen ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wieder anzuweisen. Dies hat wegen der vernichtenden Wirkung der Entziehung **nicht zur Folge, dass die Ansprüche**, die während der Geltungszeit der Entziehungsentscheidung erloschen waren, automatisch **rückwirkend wieder aufleben**.

Es entsteht lediglich ein Recht des Antragstellers/Leistungsbeziehers auf **ermessensfehlerfreie Entscheidung über die nachträgliche Erbringung** der versagten/entzogenen Sozialleistungen nach **§ 67 SGB I**

⇒ Holt der Antragsteller / Leistungsbezieher die Mitwirkung vollständig nach, hat er **immer Anspruch auf 2 Entscheidungen** der Verwaltung von Amts wegen:

1. Er hat Anspruch auf Aufhebung seines Versagungs- oder Entziehungsbescheides **ab dem Zeitpunkt der nachgeholtten Mitwirkung** (bzw. ab Entfallen seiner Mitwirkungspflicht) **für die Zukunft**.
 - Nach einer **Versagung** hat er Anspruch auf **materiell-rechtliche Entscheidung** und damit einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid ab Nachholung der Mitwirkung.
 - Nach einer **Entziehung** wirkt der ursprüngliche Bewilligungsbescheid ab Nachholung der Mitwirkung wieder auf, ab diesem Zeitpunkt sind die **Leistungen wieder aufzunehmen**.
2. Er hat gleichzeitig Anspruch auf eine **ermessensfehlerfreie Entscheidung über die nachträgliche Erbringung** der versagten / entzogenen Sozialleistung.

5.2. **Anspruch 1:** Aufhebung des Versagungs- oder Entziehungsbescheides **für die Zukunft**

Die Nachholung der Mitwirkung führt dazu, dass sich die Entscheidung nach § 66 SGB I in Widerspruch zu materiellem Recht setzt und gem. § 48 Abs. 1 SGB X der **Aufhebung für die Zukunft** (ab Nachholung der Mitwirkung) bedarf. Die ursprüngliche **Entscheidung nach § 66 SGB I muss nicht rückwirkend aufgehoben werden**.

Nach einer vorangegangenen **Versagung** ist nunmehr ab der Mitwirkungshandlung ein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid unter Aufhebung der Versagung seit Nachholung der Mitwirkung zu erlassen. **Einer Aufhebung des Versagungsbescheides** von Anfang an **bedarf es nicht**.

Mit einer **Entziehung** gehen die bereits zuerkannten Leistungsansprüche vom Wirksamwerden der Entziehungsentscheidung an für deren gesamte Dauer unter (vgl. BSG vom 22.02.1995, Az: 4 RA 44/94). Da eine Entziehung rechtmäßig nur wegen fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten, nicht aber wegen Fehlens materieller Leistungsvoraussetzungen ausgesprochen werden (schließlich gibt es bereits einen rechtskräftigen Leistungsbescheid), wird dieser Verwaltungsakt rechtswidrig, sobald die Mitwirkungspflicht nachgeholt wird oder aus sonstigen Gründen entfällt. Dann ist der Entziehungsbescheid gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 SGB X ab der nachgeholtten Mitwirkung aufzuheben.

Für die Zukunft hat dies zur Folge, dass die Leistungsbewilligung wieder auflebt. Für die Vergangenheit, d.h. für die Zeit der Geltung der Entziehungsentscheidung, tritt diese Folge nicht automatisch ein. Die Ansprüche für diese Zeit bleiben zunächst erloschen. Der Betroffene hat lediglich aus § 67 SGB I iVm § 39 Abs. 1 SGB I ein Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die nachträgliche Erbringung der entzogenen Sozialleistung.

Bsp. 1: Herr V. beantragt am 13.03.2017 erstmalig Leistungen nach dem SGB II. Trotz mehrfacher Aufforderung und umfangreicher Belehrung legt er seine Kontoauszüge nicht vor. Am 28.04.2017 ergeht daher ein **Versagungsbescheid** mit Wirkung ab 01.03.2017, woraufhin Herr V. am 05.05.2017 sofort die angeforderten Kontoauszüge einreicht. Dadurch wird die Sache entscheidungsreif. Der Leistungssachbearbeiter kommt am 15.05.2017 dazu, die Angelegenheit erneut zu bearbeiten.

- Der Leistungssachbearbeiter ist nunmehr verpflichtet, den Versagungsbescheid **ab** Nachholung der Mitwirkung, also ab **05.05.2017 aufzuheben** und **erstmalig eine Entscheidung in der Sache** zu treffen.
- Alt. 1: Ergibt die Prüfung, dass ein Leistungsanspruch nicht besteht (weil z.B. die Prüfung der Kontoauszüge ergeben hat, dass Mietzahlungen an den Vater als Vermieter nicht geflossen sind und auch andere Ermittlungen ein ernsthaftes Mietverhältnis ausschließen, weiter Alg I bezogen wird, das den Regelbedarf und etwaige KV-Beiträge deckt), ist spätestens ab 05.05.2017 ein Ablehnungsbescheid zu erstellen. (War der Antragsteller von Anfang an nicht hilfebedürftig, ist ggf. eine Ablehnung ab Antragstellung - also hier ab 01.03.2017 - zu empfehlen, um den Schwebezustand für die Vergangenheit mit zu beenden.)
- Alt. 2: Die Prüfung der Kontoauszüge ergibt keine Unregelmäßigkeiten, es sind keine (verschwiegenen) Einnahmen ersichtlich, die Miete wird in angegebener Höhe regelmäßig gezahlt, alle Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 SGB II liegen vor. Es ergeht ein Bewilligungsbescheid nach dem SGB II ab dem 05.05.2017. Die Länge des Bewilligungszeitraumes richtet sich ab dem Tag der Antragstellung nach § 41 Abs. 3 SGB II.

Bsp. 2: Herr E. bezieht Leistungen nach dem SGB II und hat einen rechtskräftigen Bewilligungsbescheid vom 23.01.2017, wonach ihm Leistungen für den Zeitraum 01.02.2017 bis 31.01.2018 gewährt wurden. Nun deuten verschiedene Anhaltspunkte darauf hin, dass sich Herr E. gar nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Trägers dauerhaft aufhält. Der Leistungssachbearbeiter lädt Herrn E. gem. § 61 SGB I, um die Sache zu erörtern. Herr E. erscheint zu dem Termin nicht, obwohl er über die Folgen der Verletzung dieser Mitwirkungspflicht hingewiesen wurde. Am 17.03.2017 erlässt der Sachbearbeiter einen **Entziehungsbescheid** (mit Wirkung ab 01.04.2017, da die Leistungen für März schon ausgezahlt waren). Herr E. erscheint daraufhin am 23.03.2017/18.04.2017 in der Verwaltung und räumt die Vorwürfe aus dem Weg.

- Holt Herr E. seine **Mitwirkung noch vor Wirksamkeit des Entziehungsbescheides** vom 17.03.2017 am 23.03.2017 nach, ist der Entziehungsbescheid vollständig aufzuheben, die Leistungen ab 01.04.2017 werden lückenlos weitergezahlt.

- Holt Herr E. seine **Mitwirkung erst nach Wirksamkeit des Entziehungsbescheides** am 18.04.2017 nach, ist der Entziehungsbescheid zunächst gem. § 48 Abs. 1 SGB X ab 18.04.2017 aufzuheben. Die Leistungen sind ab diesem Tag nachzuzahlen.

5.3. **Anspruch 2:** ermessensfehlerfreie Entscheidung über die **nachträgliche Erbringung** der versagten bzw. entzogenen Sozialleistungen, **§ 67 SGB I**

Wird die Mitwirkung nachgeholt, eröffnet **§ 67 SGB I** weiter die Möglichkeit, die versagte oder entzogene Leistung **auch für die Vergangenheit** noch nachträglich „ganz oder teilweise“ zu erbringen, soweit auch für diesen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum die **Leistungsvoraussetzungen zu bejahen** sind.

In § 67 SGB I ist vorausgesetzt, dass eine Sozialleistung nach § 66 SGB I **versagt** oder **entzogen** wurde. Dabei **kommt es** nach h.M. auf die Wirksamkeit, **nicht auf die formelle Bestandskraft des Verwaltungsaktes an**. Danach ist also irrelevant, ob die Nachholung der Mitwirkung nach oder vor Ablauf der Widerspruchsfrist erfolgt.

Die zunächst nicht erbrachte **Mitwirkung** muss **nachgeholt** worden sein. Wenn die Mitwirkungspflicht entfällt, etwa weil **offene Sachverhaltsfragen ohne Zutun des Antragstellers** oder Leistungsempfängers **geklärt** worden sind, gilt § 67 SGB I entsprechend. Schließlich müssen hinsichtlich des in der Vergangenheit liegenden Zeitraums die **Leistungsvoraussetzungen erfüllt** sein.

Die Entscheidung über die nachträgliche Leistungsbewilligung steht im **Ermessen des Leistungsträgers**, auch hinsichtlich der Frage, ob die Leistung ganz oder nur teilweise erbracht werden soll. Zu berücksichtigen sind vor allem Zweck und Art der jeweiligen Leistung, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers oder Leistungsberechtigten, die Bedeutung der Leistung für ihn und seine Angehörigen, die Gründe, auf denen die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht beruht, zwischenzeitliche Leistung anderer Sozialleistungsträger etc.

Während zum Teil vertreten wird, dass bei bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen eine Leistungsgewährung für die Vergangenheit grundsätzlich ausscheiden dürfte, gibt es vielfach die Rechtsauffassung, dass gerade bei existenzsichernden Leistungen hohe Anforderungen an die Ablehnung für die Vergangenheit zu stellen sind, hier herrsche eine weitgehende Einschränkung des Ermessens zugunsten des Antragstellers bzw. Leistungsbeziehers. Das **Ermessen ist objektiv, unabhängig und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auszuüben**. Der Anschein einer Bestrafung ist bei der Abwägung auf jeden Fall zu vermeiden ebenso wie die Berücksichtigung von Verschulden des Berechtigten.

- ⇒ Zum Ermessen ist darauf hinzuweisen, dass es in Klageverfahren dem Gericht nicht erlaubt ist, seine Einschätzung, welches Verhalten bei der Ermessensentscheidung zweckmäßig gewesen wäre, an die Stelle der Einschätzung der Verwaltung zu setzen. **Bei der Überprüfung von Ermessensverwaltungsakten ist den Verwaltungsträgern ein Entscheidungsspielraum eingeräumt, den die Gerichte zu achten haben.** Gemäß § 54 Abs. 2 S. 2 SGG dürfen sie nur prüfen, ob die Verwaltung die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde. Gerichtlicher Kontrolle unterliegt daher nur, ob ein zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks eindeutig

ungeeignetes Mittel eingesetzt wurde, ob von mehreren gleichgeeigneten Mitteln eines nicht gewählt wurde, das den Einzelnen und die Allgemeinheit eindeutig weniger belastet hätte, und ob ein mit dem gewählten Mittel verbundener Nachteil zu dem vom Gesetz verfolgten Zweck eindeutig außer Verhältnis steht. (BSG vom 22.02.1995, Az: 4 RA 44/94)

6. Verfahren

Die Rechtmäßigkeit eines Versagungs- oder Entziehungsbescheides ist allein danach zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des § 66 SGB I bei seinem Erlass erfüllt waren. Eine erst später **nachgeholte Mitwirkungshandlung** ist für die Beurteilung der **Rechtmäßigkeit** des ursprünglichen Bescheids **unerheblich** (BSG vom 17.02.2004, Az: B 1 KR 4/02 R oder vom 01.07.2009, Az: B 4 AS 78/08 R).

Die nachgeholte Mitwirkung ist im Versagungsfall nur für eine zukünftige Leistungsbewilligung von Bedeutung, **ohne dass es einer Aufhebung der Versagung** von Anfang an **bedarf**. Im Falle der Entziehung ist die Leistung wieder anzuweisen. Dies hat aber **nicht zur Folge, dass die Ansprüche**, die während der Entziehungsentscheidung erloschen waren, **rückwirkend wieder aufleben**. Hinsichtlich einer Leistungsgewährung für eine Zeit vor Erfüllen der Mitwirkungspflicht hat allein die Regelung des § 67 SGB I Bedeutung. **Die Nachgeholte Mitwirkung sorgt also nicht für die nachträgliche Rechtswidrigkeit** der ursprünglich richtigen Versagungs- oder Entziehungsentscheidung:

- Stellt der Leistungsträger aufgrund einer Neuüberprüfung (von Amts wegen oder im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens) fest, dass der Versagungs- oder Entziehungsbescheid von Anfang an rechtswidrig war, (weil z.B. die angeforderten Unterlagen nicht gem. § 60 SGB I erheblich waren für die Antragsbearbeitung, die Ladung nach § 61 SGB I nach Ort und Zeit nicht konkret genug war o.ä.), dann ist er von Anfang an aufzuheben. Es ist neu zu entscheiden.
- Ist der Versagungs- oder Entziehungsbescheid jedoch ursprünglich rechtmäßig ergangen und wird er lediglich durch die nachgeholte Mitwirkung für die Zukunft rechtswidrig, bleibt der Bescheid von Anfang an bestehen und ist nur ab Nachholung der Mitwirkung gem. § 48 Abs. 1 SGB X für die Zukunft aufzuheben. **Nur insofern ist der ursprüngliche Versagungs- oder Entziehungsbescheid überprüfbar. Die Entscheidung nach § 67 SGB I stellt hingegen eine neue – ggf. separat zu überprüfende – Entscheidung dar.**

7. Versagung vorrangiger Leistungen nach fehlender Mitwirkung, § 5 Abs. 3 S. 3-6 SGB II

Wird ein Antragsteller aufgefordert, eine vorrangige Leistung (z.B. Kindergeld, Kinderzuschlag, Renten, Wohngeld, ggf. auch Abzweigung Kindergeld und UVG) zu beantragen und kommt er dieser Aufforderung nicht nach, kann der Antrag vom SGB II – Leistungsträger gem. § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II selbst gestellt werden. Wird dem Leistungsberechtigten eine **vorrangige Leistung** sodann bestandskräftig nach § 66 SGB I **versagt oder entzogen**, weil er beim vorrangigen Träger nicht mitgewirkt hat, werden ihm **auch die SGB II – Leistungen** ganz oder teilweise **entzogen**.

⇒ § 5 Abs. 3 S. 3 SGB II **fordert ausdrücklich eine Versagung / Entziehung der vorrangigen Leistungen nach § 66 SGB I. Weist der vorrangige Träger daher Leistungen nach anderen Vorschriften zurück** (die UVG-Stelle lehnt z.B. bei fehlender Mitwirkung aufgrund von § 1 Abs. 3 UVG ab und versagt/entzieht zumeist nicht nach § 66 SGB I), **ist § 5 Abs. 3 S. 3 SGB II nicht einschlägig**.

Diese Regelung gibt kein Ermessen, es handelt sich um eine gebundene Entscheidung. Es **kommt nicht darauf an**, ob der Leistungsberechtigte den Antrag auf die vorrangige Leistung selbst oder der Leistungsträger diesen Antrag nach § 5 Abs. 3 SGB II gestellt hat. Der Antragsteller muss über die Rechtsfolgen jedoch im Vorfeld umfassend **schriftlich belehrt** worden sein.

Legt der Antragsteller gegen die Versagung / Entziehung der vorrangigen Leistung **Rechtsmittel** ein, ist eine Versagung von SGB II – Leistungen (noch) nicht möglich. Insofern fordert § 5 Abs. 3 S. 3 SGB II eine bestandskräftige Entziehung / Versagung der vorrangigen Leistung. Bevor die SGB II – Leistungen zu versagen / entziehen sind, ist also die Bestandskraft des Versagungs-/ Entziehungsbescheides des vorrangigen Trägers zu klären.

Holt der Antragsteller seine **Mitwirkung** beim Träger der **vorrangigen Leistungen nach**, hat das Jobcenter die (teilweise) Versagung / Entziehung der SGB II – Leistungen gem. § 5 Abs. 3 S. 5 SGB II rückwirkend aufzuheben. Die Leistungen sind nachzuzahlen. Dabei kommt es nicht darauf an, wie der vorrangige Träger entscheidet; allein das Nachholen der Mitwirkungspflicht durch den Antragsteller genügt, wenn die anderen SGB II – Voraussetzungen vorliegen und die Mitwirkungshandlung tatsächlich auf den Anfangszeitpunkt der Versagung / Entziehung zurückwirkt. Auch hier ist kein Ermessen für den SGB II – Träger gegeben.

Ermessen ist dem SGB II – Träger nur hinsichtlich der Frage eingeräumt, ob die Leistungen **ganz oder teilweise** entzogen werden. Eine teilweise Versagung in Höhe der zu erwartenden vorrangigen Leistung kommt in Betracht, wenn deren Höhe prognostiziert werden kann (z.B. Kindergeld, UVG). Dagegen kommt eine vollumfängliche Versagung in Betracht, wenn die Höhe der vorrangigen Leistung nicht vorhergesagt werden kann (Alg I, Krankengeld etc.) und die vollständige Beseitigung der Hilfebedürftigkeit durch die vorrangige Leistung zumindest möglich erscheint.

⇒ Diese Regelungen gelten **nicht bei der Beantragung vorgezogener Altersrenten**.

Eine fehlende Mitwirkung gegenüber dem Rententräger bei Anträgen auf die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters hat gem. § 5 Abs. 3 S. 6 SGB II keine Versagung von SGB II – Leistungen wegen dieser fehlenden Mitwirkung zur Folge. (Dies gilt nicht ausdrücklich nicht für Witwenrenten, EU-Renten, Waisenrenten etc. Hier bleibt es bei der Vorschrift des § 5 Abs. 3 SGB II. Bei fehlender Mitwirkung beim Rententräger ist hier zu versagen / entziehen.)

8. Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten Dritter gem. §§ 57 ff. SGB II

Nicht zu den Mitwirkungspflichtigen nach §§ 60 ff. SGB I gehören am Sozialleistungsverhältnis selbst **nicht beteiligte Dritte**. Deren Auskunftspflichten regelt **u.a. das SGB X**, aber auch speziell das **SGB II** in §§ 57 ff. SGB II.

8.1. Auskunftspflicht des Arbeitgebers, § 57 SGB II

Arbeitgeber haben dem Leistungsträger auf deren Verlangen Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erheblich sein können; der Leistungsträger kann hierfür die Nutzung eines Vordrucks verlangen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Angaben über das Ende und den Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Die **Abgrenzung zur Auskunftspflicht nach § 58 SGB II** folgt aus der spezifischen Zielsetzung: § 58 SGB II betrifft lediglich Leistungsempfänger, die zeitgleich zur Beschäftigung laufende Geldleistungen nach dem SGB II beantragt haben oder beziehen, während § 57 SGB II auch Leistungsberechtigte erfasst, deren Beschäftigungsverhältnis vor der Beantragung von SGB II-Leistungen endete.

Schwieriger gestaltet sich die **Abgrenzung zur Auskunftspflicht des Arbeitgebers nach § 60 Abs. 3 SGB II**. Hier verdrängt die Auskunftspflicht nach § 57 SGB II die Auskunftspflicht nach § 60 Abs. 3 SGB II im Rahmen ihres Anwendungsbereichs. § 60 Abs. 3 SGB II betrifft jedoch nicht nur Arbeitgeber von Antragstellern und Leistungsbeziehern, sondern darüber hinaus **auch Arbeitgeber von deren Partnern und den zu Leistung Verpflichteten** nach § 60 Abs. 2 SGB II.

Arbeitgeber ist derjenige, bei dem der Leistungsberechtigte gegen Entgelt in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Nicht erfasst sind die **Auftraggeber von selbständig Tätigen**. Die Auskunftspflicht betrifft **bestehende oder bereits beendete Beschäftigungsverhältnisse**. Arbeitsleistungen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses unterfallen der Auskunftspflicht nicht. Keine Auskunftspflicht besteht deshalb für **Arbeitsgelegenheiten** nach § 16d SGB II, die weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne begründen. Hier gilt die Auskunftspflicht der Träger (§ 61 SGB II).

Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers entsteht kraft Gesetzes und setzt ein darauf gerichtetes **Verlangen des Leistungsträgers** voraus. Dieses Verlangen ist ausdrücklich und unmissverständlich gegenüber dem Arbeitgeber zu äußern. Es ist an keine bestimmte **Form** gebunden und kann formlos, schriftlich oder telefonisch eingeholt werden. § 57 SGB II **berechtigt dabei nicht den Arbeitnehmer**, eine Auskunft vom Arbeitgeber einzufordern.

Die Arbeitgeber haben Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erheblich sein können. **Erheblich** sind Tatsachen, wenn sie für die Leistungsart, die Leistungshöhe, den Leistungsbeginn oder die Leistungsdauer von Bedeutung sind oder sein können. Es muss nicht feststehen, ob der Inhalt der Auskunft Einfluss auf die spätere Verwaltungsentscheidung haben wird. Vielmehr ist die konkrete Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidungsfindung ausreichend.

Der Arbeitgeber muss seiner Auskunftspflicht **nicht persönlich** nachkommen, sondern kann diese an dritte Personen (wie Mitarbeiter der Personalabteilung, Steuerberater u.a.) delegieren. In einem solchen Fall haftet er jedoch für die Schlechterfüllung seiner Erfüllungsgehilfen.

Das Ende des SGB II-Leistungsbezugs führt nicht automatisch zu einem Erlöschen des Auskunftsanspruchs, da der Leistungsträger gehalten sein kann, die Leistungsvoraussetzungen nach dem Ende des Leistungsbezugs noch einmal zu überprüfen.

Gem. § 57 S. 1 Hs. 2 SGB II kann der Leistungsträger für die Auskunftserteilung die **Benutzung eines Vordrucks** verlangen. Da die Auskunftspflicht nur auf Verlangen des

Leistungsträgers zu erfüllen ist, muss dieser dafür sorgen, dass der Arbeitgeber den vorgesehenen Vordruck erhält. Der Arbeitgeber hat den Vordruck direkt an den Leistungsträger zu übermitteln.

Der SGB II-Träger kann die öffentlich-rechtliche Auskunftspflicht **per Verwaltungsakt** festsetzen und diesen Verwaltungsakt, sobald dieser bestandskräftig ist, mit den Mitteln des **Verwaltungszwangs** durchsetzen.

Weiterhin sind Arbeitgeber, die eine Auskunft nach § 57 SGB II vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilen, gem. § 62 Nr. 2 SGB II **Schadenersatzansprüchen** des Grundsicherungsträgers ausgesetzt. Die Arbeitgeber haben weiter mangels einer entsprechenden Regelung **keinen Kostenerstattungsanspruch** für Auskünfte, die sie dem Grundsicherungsträger auf dessen rechtmäßiges Auskunftsverlangen erteilen.

Die **Missachtung** der gesetzlichen Auskunftspflicht nach § 57 SGB II **stellt** gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB II eine **Ordnungswidrigkeit dar** und kann gemäß § 63 Abs. 2, 2. Halbsatz SGB II mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

8.2. Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers, § 58 SGB II

Personen, die Antragsteller oder Empfänger laufender Leistungen nach dem SGB II beschäftigen, sind verpflichtet, Angaben zu der Beschäftigung unverzüglich zu bescheinigen (**Bescheinigungspflicht**). Die Angaben müssen sich auf Art und Dauer der Erwerbstätigkeit sowie auf die Höhe des Arbeitsentgelts beziehen und sind auf dem vom Leistungsträger vorgesehenen **Vordruck** abzugeben. Die **Vorlagepflicht** nach Abs. 2 trifft den Arbeitnehmer, der den Vordruck dem Arbeitgeber vorzulegen hat. Die Einkommensbescheinigung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unverzüglich auszuhändigen (**Aushändigungspflicht**).

Diese Pflichten bestehen **nicht für selbständig Tätige**.

8.2.1. Vorlagepflicht des Leistungsbeziehers, § 58 Abs. 2 SGB II

Der Antragsteller bzw. Bezieher einer laufenden Leistung nach dem SGB II muss dem Arbeitgeber den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts vorgeschriebenen **Vordruck unverzüglich vorlegen**.

Die **Missachtung** dieser gesetzlichen Auskunftspflicht **stellt** gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 SGB II eine **Ordnungswidrigkeit dar** und kann gemäß § 63 Abs. 2, 2. Halbsatz SGB II mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

8.2.2. Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers, § 58 Abs. 1 S. 1. SGB II

Arbeitgeber sind verpflichtet, bestimmte Angaben im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis des Antragstellers / Leistungsbeziehers zu machen. **Unentgeltliche Nebentätigkeiten unterfallen nicht** der Bescheinigungspflicht, ansonsten sind auch geringe Arbeitseinkommen nachzuweisen.

Arbeitsentgelt sind **alle laufenden oder einmaligen Einnahmen** aus einer Tätigkeit, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Tätigkeit oder nur im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Zu

berücksichtigen sind danach **auch Sachbezüge**, wenn sie Gegenleistung für die geleistete Arbeit und nicht lediglich Aufwendungsersatz sind. Ausgenommen sind Gefälligkeiten, kleine Geschenke usw. Die Verpflichtung entsteht **unabhängig von** der Kenntnis des Arbeitgebers vom Leistungsbezug des Arbeitnehmers oder **einer Aufforderung** durch den Leistungsträger kraft Gesetzes.

Die Bescheinigung ist **unverzüglich** zu erstellen. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Inhaltlich erstreckt sich die Bescheinigungspflicht auf die abschließend in § 58 Abs. 1 S. 1 SGB II benannten Tatsachen. Anzugeben sind danach **Art und Dauer der Erwerbstätigkeit** sowie die **Höhe des Arbeitsentgelts**. Die Angaben zur Dauer der Beschäftigung umfassen den Zeitraum der Beschäftigung und den Umfang der Tätigkeit (Arbeitszeit). Abhängig von Art und Dauer der Arbeitsentgeltzahlung kann es sich um eine **wiederkehrende Pflicht** handeln.

Der Arbeitgeber kann sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus § 58 SGB II **Dritter bedienen**, haftet dann allerdings für die ordnungsgemäße Ausführung der Verpflichtung. **Kostenersatz** für seine Aufwendungen kann der Arbeitgeber nicht verlangen.

Die Mitwirkungspflicht entsteht kraft Gesetzes. Der Leistungsträger ist berechtigt, die aus § 58 Abs. 1 folgende Verpflichtung zur Erstellung und Aushändigung der Einkommensbescheinigung durch einen **vollstreckungsfähigen Verwaltungsakt** zu konkretisieren und diesen ggf. durch Druckmittel (Schadenersatz; Verhängung eines Bußgeldes) durchzusetzen.

Die **Missachtung** dieser gesetzlichen Auskunftspflicht **stellt** gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2 SGB II eine **Ordnungswidrigkeit dar** und kann gemäß § 63 Abs. 2, 2. Halbsatz SGB II mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

8.2.3. Aushändigungspflicht des Arbeitgebers, § 58 Abs. 1 S. 3 SGB II

Weiter ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer die ausgestellte Bescheinigung unverzüglich **auszuhändigen**. Die Aushändigung an den Arbeitnehmer verfolgt den Gedanken, dass dieser die Richtigkeit der Angaben vor der Weiterleitung prüfen kann. Dem Arbeitgeber ist es deshalb **nicht freigestellt, die Bescheinigung ohne Einschaltung des Arbeitnehmers direkt an den Leistungsträger zu übersenden**. Die Aushändigungspflicht umfasst auch die **kostenlose Übersendung** durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer.

Die **Missachtung** dieser gesetzlichen Auskunftspflicht **stellt** gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 2 SGB II eine **Ordnungswidrigkeit dar** und kann gemäß § 63 Abs. 2, 2. Halbsatz SGB II mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

8.2.4. Weitergabepflicht des Leistungsbeziehers, § 60 Abs. 1 SGB I

Der Leistungsempfänger ist seinerseits zur **Weitergabe** der Bescheinigung an den Grundsi-cherungsträger im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 SGB I verpflichtet.

Verweigert der Leistungsberechtigte die Vorlage der Einkommensbescheinigung, so ist der Träger nach § 66 SGB I zur **Versagung / Entziehung der Leistungen berechtigt** (wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, insbesondere ein schriftlicher Hinweis mit Fristsetzung nach § 66 Abs. 3 SGB I erfolgt ist).

8.3. Auskunftspflicht des Partners, § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II

8.3.1. Allgemeines

Häufig besteht das Problem der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft, insbesondere wenn der Antragsteller angibt, nichts zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen seines Partners angeben zu können bzw. das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft bestritten wird.

§ 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II ermöglicht es dem Grundsicherungsträger, direkt beim Partner des Antragstellers die Auskünfte einzuholen, die für die Ermittlung des Leistungsanspruchs erforderlich sind.

Die **Missachtung** dieser gesetzlichen Auskunftspflicht **stellt** gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 4 SGB II eine **Ordnungswidrigkeit dar** und kann gemäß § 63 Abs. 2, 2. Halbsatz SGB II mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

8.3.2. Partner

Der Adressat des Auskunftsverlangens muss Partner in einer Bedarfsgemeinschaft i.S.d. § 7 Abs. 3 Nr. 3 c), Abs. 3a SGB II sein. Nur dann sind sein Einkommen und Vermögen berücksichtigungsfähig. Die Frage, ob eine Partnerschaft in Form einer Einstehensgemeinschaft vorliegt, ist **vor** der Geltendmachung des Auskunftsersuchens **von Amts wegen** zu prüfen. Erst wenn das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft bejaht ist, darf ein Auskunftsersuchen an den Partner gerichtet werden. In der Auskunftsaufforderung ist daher inzident das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft festzustellen.

Adressat des Auskunftsverlangens nach § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II ist **ausschließlich** der **Partner** des Hilfebedürftigen. Darunter fallen **nicht** (mehr) der dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte des Hilfebedürftigen. Hier ergibt sich dem Auskunftsanspruch aus § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB II.

8.3.3. Verhältnis zur Mitwirkungspflicht des Antragstellers

Keine Überschneidungen ergeben sich im Anwendungsbereich des § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II zur allgemeinen Auskunftspflicht nach **§ 60 Abs. 1 Nr.1 SGB I**. Letzere begründet eine **Obliegenheit nur** des **Antragstellers** oder des Leistungsempfängers selbst. **§ 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II** erfasst hingegen die Auskunftspflicht des **Partners**. Gegen diesen besteht ein eigener Auskunftsanspruch.

Dementsprechend darf der Leistungsanspruch des Hilfebedürftigen nicht mangels Mitwirkung nach § 66 SGB I abgelehnt werden, wenn er angibt, nichts zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen seines Partners angeben zu können. In diesen Fällen ist der Partner direkt anzuschreiben und aufzufordern, entsprechende Auskünfte über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen.

In den Fällen, in denen der **Partner** nach Ablauf der ihm im Auskunftsschreiben gesetzten Frist, die **geforderten Auskünfte nicht**, nicht richtig oder nicht vollständig **erteilt**, ist die Auskunftsverpflichtung des Partners durch den Erlass eines Verwaltungsaktes zu

konkretisieren. In diesem Bescheid ist ihm gleichzeitig die Festsetzung eines Zwangsgeldes anzudrohen.

8.3.4. Vorläufige Leistungsgewährung

Wenn zur Feststellung des Leistungsanspruchs der Bedarfsgemeinschaft voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, weil z.B. die Einkommensunterlagen des Partners noch separat angefordert werden müssen, sind Leistungen gem. § 41 a Abs. 1 SGB II vorläufig zu bewilligen (Regelbedarf gem. § 20 Abs. 4 SGB II, Unterkunftskosten nach Prüfung kopfteilig).

In den Fällen, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der **Antragsteller tatsächlich keine Mietzahlungen** leistet (z.B. Zusammenwohnen mit dem Partner in einer Wohnung/Eigenheim, die im Eigentum des Partners steht), sind Unterkunftskosten nicht zu gewähren.

Bei einer vorläufigen Entscheidung ist gemäß § 41 a Abs. 2 S. 1 SGB II immer der **Grund** der Vorläufigkeit anzugeben.

8.4. Auskunftspflicht (anderer) Dritter, § 60 SGB II

8.4.1. Allgemeines

Gegenstand der Auskunft muss immer ein **bestimmter Leistungsfall** sein. Der Auskunftsanspruch entsteht bereits mit der Stellung des Antrags auf eine bestimmte Leistung. Wird eine Leistung bewilligt, so besteht die Auskunftspflicht grundsätzlich während der gesamten Dauer des Leistungsbezugs. Keine Auskunftspflicht wird ausgelöst, soweit sich ein Leistungsanspruch zweifelsfrei ausschließen lässt.

Der Träger hat die Befugnis, einen Auskunftsanspruch nach § 60 Abs. 1 bis 4 SGB II bzw. das Einsichtsrecht nach § 60 Abs. 5 SGB II **durch Verwaltungsakt** geltend zu machen. Ein solcher Verwaltungsakt kann mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.

Die Auskunftspflicht nach § 60 SGB II setzt ein darauf gerichtetes **Verlangen des Leistungsträgers** voraus. Das Auskunftsverlangen muss die Person des Auskunftspflichtigen und den Gegenstand der Auskunft präzise bezeichnen. Insbesondere muss für den Auskunftspflichtigen klar ersichtlich sein, zu welchen Umständen und für welche Zeiträume die Auskunft verlangt wird.

Der Grundsicherungsträger kann vom Auskunftspflichtigen nur Auskünfte über **Tatsachen** verlangen. Rechtliche Wertungen können nicht Gegenstand sein. Der Auskunftspflichtige erfüllt das Auskunftsverlangen nur, wenn er die gestellten Fragen vollständig und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens beantwortet. Eine **bestimmte Form** ist für die Auskunft nicht vorgeschrieben. Dies gilt entsprechend auch für die Anfrage selbst, die in schriftlicher, mündlicher oder auch elektronischer Form gestellt werden kann.

Eine Auskunft kann der Träger nur verlangen, wenn dies zur Durchführung der in der anzuwendenden Norm genannten Aufgaben **erforderlich** ist. Dies setzt zunächst voraus, dass die erbetenen Angaben für die zu beurteilende Anspruchsgrundlage abstrakt entscheidungserheblich sind. Ausreichend ist die konkrete Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidungsfindung. An

der Erforderlichkeit fehlt es, wenn der Leistungsträger über die erforderlichen Informationen bereits verfügt oder sie sich auf einfachere Weise beschaffen kann.

Weiter muss die Behörde den verfassungsrechtlichen **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** wahren. Es hat eine Güterabwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des Leistungsträgers und den schutzwürdigen Interessen des Auskunftspflichtigen zu erfolgen. Hierbei ist zu prüfen, ob die leistungserheblichen Tatsachen nicht auf eine andere, den Betroffenen weniger belastende Art und Weise durch die in § 21 SGB X aufgeführten Beweismittel ermittelt werden können. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird auch dadurch entsprochen, dass die Entscheidung über die Geltendmachung der in § 60 SGB II geregelten Auskunftsansprüche grundsätzlich in das **Ermessen** des Leistungsträgers gestellt ist. Denn gem. § 21 Abs. 1 S. 1 SGB X bedient sich die Behörde der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Die Auskünfte nach § 60 SGB II sind daher (nur) **auf Verlangen des Leistungsträgers** zu erteilen, die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten entstehen nicht kraft Gesetzes.

8.4.2. **Auskunftspflicht bei Leistungserbringung, § 60 Abs. 1 SGB II**

Auskunftspflichtig nach § 60 Abs. 1 SGB II ist derjenige, der „jemandem Leistungen erbringt“. Damit knüpft die Regelung an die tatsächliche Leistungserbringung durch einen Dritten an. Der Begriff der **Leistungserbringung** umfasst dabei alle geldwerten Zuwendungen (Dienstleistungen, Geldleistungen oder Sachleistungen). Unerheblich ist, aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Leistung erbracht wird. Der Auskunftspflicht unterliegen auch Unterhaltsleistungen, die dem Leistungsberechtigten tatsächlich zugewendet werden.

Zur Auskunft ist der Dritte nur hinsichtlich der von ihm erbrachten Leistungen verpflichtet, die geeignet sind, Leistungsansprüche des Leistungsberechtigten auszuschließen oder **zu mindern**. Es braucht zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung nicht festzustehen, dass die Leistung des Dritten den Anspruch tatsächlich mindert oder ausschließt. Auch bei Zweifeln besteht eine Auskunftspflicht. Für Leistungen im Rahmen eines **Beschäftigungsverhältnisses** ist **Abs. 3** die speziellere Regelung.

8.4.3. **Auskunftspflicht von Leistungsverpflichteten, § 60 Abs. 2 SGB II**

§ 60 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 stellt nicht auf eine tatsächliche Leistungserbringung ab, sondern erfasst Dritte, die aus welchen Gründen auch immer, dem Antragsteller bzw. Bezieher von SGB II-Leistungen zu Leistungen verpflichtet sind.

Hierzu gehören z.B. Personen, die dem Antragsteller / Leistungsempfänger aus familienrechtlichen Gründen zu Unterhaltsleistungen verpflichtet sind. Gem. § 60 Abs. 2 S. 3 SGB II ist für die **Feststellung der Unterhaltsverpflichtung** § 1605 Abs. 1 BGB anzuwenden, welcher eine Auskunftspflicht zur Sicherung laufender Unterhaltsansprüche bei Verwandten gerader Linie normiert. Hierbei hat der SGB II-Leistungsträger vor einer Anfrage zunächst zu klären, ob eine Unterhaltspflicht des Verwandten überhaupt dem Grunde nach in Betracht kommt, da ein entsprechendes Auskunftsverlangen anderenfalls nicht erforderlich sein kann.

Es reicht aus, dass der Dritte **zur Leistung verpflichtet** ist. Ob der Anspruch tatsächlich erfüllt wird, ist nicht relevant.

§§ 60ff. SGB I, 57 ff. SGB II – Mitwirkungspflichten

Der Dritte muss dem Antragsteller / Leistungsempfänger zu Leistungen verpflichtet sein, die geeignet sind, Leistungen nach dem SGB II **auszuschließen oder zu mindern**. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Leistungspflicht des Dritten selbst und ist hinsichtlich ihres Umfangs auf die für die Leistungsgewährung **erforderlichen Angaben** begrenzt.

Bsp: Steht ein Kind mangels Hilfebedürftigkeit selbst nicht im Leistungsbezug, weil sein Bedarf durch eigenes Einkommen gedeckt ist (und das Kindergeld wird bereits vollständig bei der Mutter angerechnet), liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 S. 1 SGB II gegenüber seinem nicht im Leistungsbezug stehenden und zum Unterhalt verpflichteten Elternteil nicht vor.

Die Auskunftspflicht bezieht sich weiter auf **Geld- und Kreditinstitute sowie Versicherungen**, die zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen führen. Diese Auskunftspflicht erstreckt sich gem. § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB II dabei auch auf das **Guthaben und Vermögen von Partnern**.

Dem Kreis der Auskunftspflichtigen steht nach § 60 Abs. 2 S. 2 SGB II für die Erteilung der Auskünfte eine **Entschädigung** entsprechend § 21 Abs. 3 S. 4 SGB X zu.

8.4.4. (weitere) Auskunftspflicht von Arbeitgebern, § 60 Abs. 3 SGB II

Abzugrenzen ist die Auskunftspflicht des Arbeitgebers nach § 60 Abs. 3 SGB II von der Pflicht nach § 57 SGB II. Hier verdrängt die Auskunftspflicht nach § 57 SGB II die Auskunftspflicht nach § 60 Abs. 3 SGB II im Rahmen ihres Anwendungsbereichs. Der verbleibende **Hauptanwendungsbereich** des § 60 Abs. 3 SGB II liegt damit darin, dass auch die **Arbeitgeber der Partner** von Antragstellern / Leistungsbeziehern zur Auskunft verpflichtet sind. Abs. 3 Nr. 2 erweitert den Kreis der Auskunftsverpflichteten darüber hinaus auf die **Arbeitgeber von Personen, die selbst nach Abs. 2 zur Auskunft verpflichtet sind** (also gegenüber dem Leistungsbezieher verpflichtete Personen, insbesondere Unterhaltspflichtige). Er erfasst hingegen ersichtlich nicht die Arbeitgeber von Personen, die für den Antragsteller / Leistungsempfänger Guthaben führen oder Vermögen verwalten.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf gegenwärtige oder bereits vergangene Beschäftigungsverhältnisse. **Selbständige Tätigkeiten** sind von der Auskunftspflicht nicht erfasst. Ob das erzielte Arbeitsentgelt tatsächlich zu einer Minderung des Leistungsanspruchs führt, ist für das Bestehen der Auskunftspflicht ohne Bedeutung, da es gerade Aufgabe des SGB II-Trägers ist, aus den Auskünften die rechtlichen Schlussfolgerungen zu ziehen.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Beschäftigungen, die zeitgleich zur Leistungsgewährung bzw. im Zeitraum ab Antragstellung vorlagen. Dabei kann es sich auch um beendete Beschäftigungen handeln, wenn (zumindest teilweise) zeitgleich ein SGB II – Bezug gegeben war. Sind Auskünfte zu Beschäftigungsverhältnissen erforderlich, die vor SGB II – Antragstellung lagen, gilt allein § 57 SGB II.

Ein **Kostenerstattungsanspruch** für Auskünfte des Arbeitgebers ist nicht vorgesehen.

8.4.5. **Einsicht in Unterlagen**, § 60 Abs. 5 SGB II

§ 60 Abs. 5 SGB II normiert weitere Mitwirkungspflichten von Arbeitgebern, die jemanden beschäftigen, der Leistungen nach dem SGB II beantragt hat, bezieht oder bezogen hat. Die Mitwirkungspflichtigen haben dem SGB II-Leistungsträger auf Verlangen Einsicht in ihre

Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu gewähren. Das Einsichtsrecht bezieht sich hierbei auf **sämtliche Unterlagen**, die für die Ermittlung des Leistungsanspruchs dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sein können.

Aus dem gesetzlichen Wortlaut („Einsicht...zu gewähren“) folgt, dass der Arbeitgeber **nicht** dazu verpflichtet ist, seine Geschäftsunterlagen **an den SGB II-Leistungsträger auszuhändigen**. Allerdings hat der Arbeitgeber den SGB II-Leistungsträger dahingehend zu unterstützen, dass dieser die Unterlagen herauszusuchen und vorzulegen hat, damit der SGB II - Träger Einsicht nehmen kann.

Da eine zuverlässige und effektive Bearbeitung des Leistungsanspruchs gerade bei umfangreichen Unterlagen ausschließlich aus dem Gedächtnis heraus bzw. mit Abschriften nicht möglich sein dürfte, folgt aus dem Einsichtsrecht weiterhin die Befugnis des SGB II-Leistungsträgers, von den erforderlichen Unterlagen **Kopien** herzustellen.

Zeit und Ort der Einsichtnahme sind gesetzlich nicht geregelt. Eine Befugnis, die Geschäftsräume des Arbeitgebers zum Zwecke der Einsichtnahme gegen dessen Willen zu betreten oder gar zu durchsuchen, ergibt sich aus der Vorschrift nicht. Hieraus folgt, dass sich der Grundsicherungsträger hinsichtlich der Zeit und des Ortes der Einsicht nach den berechtigten Wünschen des Arbeitgebers zu richten hat, soweit dem nicht gewichtige Gründe in den Arbeitsabläufen des SGB II-Trägers entgegenstehen. Regelmäßig wird der Arbeitgeber eine Einsichtnahme in seinen Geschäftsräumen anbieten, da dies für ihn einfacher sein dürfte, als die Räume des Grundsicherungsträgers aufzusuchen zu müssen. Tut er dies nicht, hat die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des SGB II-Leistungsträgers zu erfolgen.

Befinden sich die Unterlagen im Besitz eines Dritten, etwa des **Steuerberaters**, so ist der SGB II - Leistungsträger berechtigt, die Unterlagen bei diesem einzusehen.